

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 47	FREITAG, DEN 29. NOVEMBER	2002
Tag	Inhalt	Seite
19.11.2002	Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in Hamburg (HmbLVO-Fw) ..... 2030-1-32	281
19.11.2002	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (APO-Fw) ..... 2030-1-34	284

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in Hamburg (HmbLVO-Fw)

Vom 19. November 2002

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), wird verordnet:

#### ABSCHNITT I Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Geltungsbereich

Für Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) vom 28. November 1978 (HmbGVBl. S. 391), zuletzt geändert am 15. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 380, 391), in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

##### § 2

##### Ordnung der Laufbahnen

(1) Der feuerwehrtechnische Dienst gliedert sich in die Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes.

(2) Eingangssamt der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes ist für Beamtinnen und Beamte mit der

Vorbildung nach § 10 Nummer 2 ein Amt in der Besoldungsgruppe 10 der Bundesbesoldungsordnung A.

##### § 3

##### Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen

Als Laufbahnbewerberin bzw. Laufbahnbewerber kann eingestellt werden, wer

1. nach dem Ergebnis eines Eignungsfeststellungsverfahrens für die Verwendung in der Laufbahn geistig und körperlich geeignet sowie für den feuerwehrtechnischen Dienst gesundheitlich voll tauglich ist,
2. die Fahrerlaubnis Klasse B besitzt,
3. seine Schwimmbefähigung nachweist.

##### § 4

##### Laufbahnwechsel

Feuerwehrdienstunfähige Beamtinnen und Beamte des mittleren oder des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes

können zum Vorbereitungsdienst einer als gleichwertig geltenden Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Dienstes zugelassen werden. Sie brauchen die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der neuen Laufbahn nicht zu erfüllen. § 10 Absatz 2 HmbLVO bleibt unberührt.

#### § 5

##### Höchstalter bei Kindesbetreuung

Dem in dieser Verordnung jeweils genannten Höchstalter für die Einstellung oder für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes ist bei Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung um Einstellung oder um Zulassung vor Erreichen des jeweiligen Höchstalters abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei, insgesamt höchstens ein Zeitraum von fünf Jahren hinzuzurechnen.

### ABSCHNITT II

#### Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

#### § 6

##### Befähigung

Die Beamtinnen und Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn in dem durch § 7 vorgeschriebenen Vorbildungsgang und durch Bestehen der Laufbahnprüfung.

#### § 7

##### Besondere Einstellungsvoraussetzungen

(1) Für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes kann als Beamtin auf Probe bzw. Beamter auf Probe eingestellt werden, wer

1. höchstens 30 Jahre alt ist,
2. den Hauptschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweist,
3. in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung die Gesellenprüfung gemäß § 31 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075), geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1117), in der jeweils geltenden Fassung oder eine entsprechende Abschlussprüfung im Sinne des § 34 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1118), in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert am 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390, 2391), in der jeweils geltenden Fassung erworben hat oder einen gleichwertigen beruflichen Bildungsstand nachweist.

(2) Soweit Bewerberinnen und Bewerber mit einer Vorbildung nach Absatz 1 Nummer 3 nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, können Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die einen Fachschul- oder Fachoberschulabschluss in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen.

#### § 8

##### Probezeit

- (1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate.

(2) In der Probezeit wird die Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst durchgeführt. Die Ausbildung dauert ein Jahr und sechs Monate.

(3) Nach erfolgreicher Ausbildung wird die Laufbahnprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst abgelegt.

(4) Die Probezeit kann für Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden und entsprechende Leistungen während der anschließenden Probezeit gezeigt haben, bis auf zwei Jahre abgekürzt werden.

(5) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können bis zu sechs Monaten auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

(6) Bei gleichzeitiger Anwendung des Absatzes 4 und des Absatzes 5 darf eine Probezeit von einem Jahr und neun Monaten nicht unterschritten werden.

#### § 9

##### Anstellung

Die Beamtinnen und Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können abweichend von § 8 Absatz 1 HmbLVO bereits vor Ableistung der Probezeit angestellt werden.

### ABSCHNITT III

#### Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

#### § 10

##### Besondere Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens 35 Jahre alt ist,
2. das Abschlusszeugnis einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung einer Fachhochschule oder das Ingenieurzeugnis einer Ingenieurschule besitzt.

#### § 11

##### Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte

(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes können zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. höchstens 40 Jahre alt sind,
2. sich nach der Laufbahnprüfung mindestens sechs Jahre im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst besonders bewährt haben,
3. nach Persönlichkeit und Fähigkeiten für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst geeignet erscheinen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich einem Auswahlverfahren zu unterziehen. Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens auf Empfehlung einer Auswahlkommission entschieden.

(3) Die Beamtinnen und Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

## § 12

## Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Zeiten einer beruflichen oder einer fachlich entsprechenden ehrenamtlichen Tätigkeit, die nach Abschluss des Studiums an der Fachhochschule oder der Ingenieurschule abgeleistet worden sind, werden auf Antrag bis zu insgesamt neun Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, wenn und soweit die Tätigkeit als Ersatz für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst anerkannt werden kann.

(2) Nach erfolgreicher Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird die Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgelegt.

**ABSCHNITT IV****Höherer feuerwehrtechnischer Dienst**

## § 13

## Besondere Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens 35 Jahre alt ist,
2. ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung mit der Prüfung als Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur oder einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossen hat.

## § 14

## Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und schließt mit der Laufbahnprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst ab.

(2) Die §§ 16 und 17, § 18 Absätze 2 bis 4 und die §§ 19 bis 21 HmbLVO sind nicht anzuwenden.

(3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Laufbahnprüfung darf abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 1 HmbLVO frühestens nach vier Monaten einmal wiederholt werden.

## § 15

## Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte

(1) Beamtinnen und Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können zur Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn sie

1. höchstens 45 Jahre alt sind,
2. sich nach der Laufbahnprüfung mindestens sechs Jahre im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besonders bewährt haben,
3. nach Persönlichkeit und Fähigkeiten für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst geeignet erscheinen.

(2) § 11 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Beamtinnen und Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens ein Jahr.

(4) Nach erfolgreicher Einführung wird die Laufbahnprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst abgelegt.

(5) Ein Amt der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes darf den Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten.

**ABSCHNITT V****Ausnahmen**

## § 16

## Tatbestände

Anstelle von § 40 Absätze 1 und 2 HmbLVO gilt Folgendes:

(1) Der Landespersonalausschuss (§ 102 HmbBG) kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde im Einzelfall Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:

1. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung:  
§ 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 2 HmbLVO;
2. Beförderung während der Probezeit oder vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung:  
§ 9 Absatz 3 Nummern 1 und 2 HmbLVO;
3. Dauer der Probezeit:  
§ 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c HmbLVO sowie § 8 Absatz 1 dieser Verordnung.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen von den Vorschriften über

1. das Höchstalter als Einstellungsvoraussetzung:  
§ 7 Absatz 1 Nummer 1, § 10 Nummer 1 und § 13 Nummer 1 dieser Verordnung;
2. die Voraussetzungen für den Aufstieg:  
§ 11 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie § 15 Absatz 1 Nummern 1 und 2 dieser Verordnung.

**ABSCHNITT VI****Übergangs- und Schlussvorschriften**

## § 17

## Andere Ausbildungen und Prüfungen

Die oberste Dienstbehörde entscheidet, ob und inwieweit im Einzelfall andere Ausbildungen und Prüfungen denjenigen dieser Verordnung gleichzustellen sind. Sie kann die Teilnahme an Übergangslehrgängen und Übergangsprüfungen verlangen.

## § 18

## Andere Bewerberinnen und andere Bewerber

§ 2 Absatz 2 gilt für andere Bewerberinnen und andere Bewerber entsprechend.

## § 19

## In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Feuerwehrbeamten vom 15. März 1977 (HmbGVBl. S. 73) in der geltenden Fassung außer Kraft.

## Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (APO-Fw)

Vom 19. November 2002

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes  
in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367),  
zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), wird  
verordnet:

### ABSCHNITT I Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Geltungsbereich

Für die Ausbildung und die Prüfung der Laufbahnwerberinnen und Laufbahnbewerber für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten vom 28. November 1978 (HmbGVBl. Seite 391), zuletzt geändert am 15. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 380, 391), in der jeweiligen Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

#### § 2

#### Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen im Rahmen der Ausbildung und der Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

14 oder 15 Punkte = sehr gut (Note 1)

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

11, 12 oder 13 Punkte = gut (Note 2)

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

8, 9 oder 10 Punkte = befriedigend (Note 3)

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,

5, 6 oder 7 Punkte = ausreichend (Note 4)

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

2, 3 oder 4 Punkte = mangelhaft (Note 5)

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

0 Punkte oder 1 Punkt = ungenügend (Note 6)

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

Von 14 Punkten bis 15 Punkte      sehr gut,

von 11 Punkten bis 13,99 Punkte    gut,

von 8 Punkten bis 10,99 Punkte    befriedigend,

von 5 Punkten bis 7,99 Punkte      ausreichend,

von 2 Punkten bis 4,99 Punkte      mangelhaft,  
von 0 Punkten bis 1,99 Punkte      ungenügend.

### ABSCHNITT II

#### Ausbildung

#### 1. Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

#### § 3

#### Ziele und Inhalte der Ausbildung

(1) Die Ausbildung befähigt die Beamtinnen und Beamten, feuerwehrtechnische und rettungsdienstliche Aufgaben zu bewältigen.

(2) Die Ausbildung umfasst berufsbezogene theoretische Inhalte und fachpraktische Teile. Sie gliedert sich in die

1. feuerwehrtechnische Grundausbildung (§ 4),
2. rettungsdienstliche Grundausbildung (§ 5),
3. berufspraktische Ausbildung (§ 6),
4. abschließende Ausbildung (§ 7).

(3) Ergibt sich während der Ausbildung, dass die Beamtin bzw. der Beamte das Ziel des jeweiligen Ausbildungsabschnitts gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht erreichen wird oder nicht erreicht hat, kann der betroffene Ausbildungsabschnitt wiederholt werden. Besteht keine Aussicht, dass die Beamtin bzw. der Beamte das jeweilige Ausbildungsziel bei Verlängerung erreichen wird, oder ist die Ausbildung bereits einmal verlängert worden, so ist die Beamtin bzw. der Beamte von der weiteren Ausbildung auszuschließen. Eine Unterbrechung der Ausbildung wegen Krankheit oder aus sonstigen von der Beamtin bzw. dem Beamten nicht zu vertretenden Gründen gilt nicht als Verlängerung der Ausbildung im Sinne des Satzes 2.

(4) Wer die in § 4 geforderten Befähigungen nicht bis zum Ende der feuerwehrtechnischen Grundausbildung nachweist, ist von der weiteren Ausbildung auszuschließen. Die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen zulassen; die Befähigungen sind dann jedoch spätestens bis zum Ende der berufspraktischen Ausbildung nachzuweisen. Sind die Befähigungen bis dahin nicht nachgewiesen, endet die Ausbildung.

#### § 4

#### Feuerwehrtechnische Grundausbildung

(1) Die feuerwehrtechnische Grundausbildung dauert sechs Monate. Bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts ist der Erwerb des Sport- und des Rettungsschwimmabzeichens sowie die Befähigung zum Tragen von Atemschutzgeräten nachzuweisen.

(2) Im Rahmen der Grundausbildung wird die Ausbildung zum Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnisklassen durchgeführt. Die Beamtin bzw. der Beamte muss dabei mindestens die Fahrerlaubnis Klasse C erwerben.

## § 5

## Rettungsdienstliche Grundausbildung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung wird eine dreimonatige rettungsdienstliche Grundausbildung durchgeführt. Sie beinhaltet eine theoretische Ausbildung, eine klinische Ausbildung sowie ein Praktikum im Rettungsdienst. Der Ausbildung liegen die vom Bund/Länder-Ausschuss „Rettungswesen“ am 20. September 1977 beschlossenen „Grundsätze zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst“ zugrunde, die im Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

(2) Beamtinnen und Beamte, die bereits die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert am 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390, 2391), in der jeweils geltenden Fassung erworben haben oder die bereits eine Ausbildung nach den in Absatz 1 genannten Grundsätzen erfolgreich abgeschlossen haben, können anstelle der klinischen Ausbildung bereits im Anschluss an die theoretische Ausbildung das Praktikum im Rettungsdienst aufnehmen, das sich um die Dauer der klinischen Ausbildung verlängert.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Ausbildungsabschnitts schließt mit der Qualifikation als „Rettungsassistentin“ bzw. „Rettungsassistent“ im Sinne der in Absatz 1 genannten Grundsätze ab. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ nach § 1 Rettungsassistentengesetz bleibt unberührt.

## § 6

## Berufspraktische Ausbildung

Nach erfolgreichem Abschluss der rettungsdienstlichen Grundausbildung ist eine berufspraktische Ausbildung abzuweisen. Sie besteht aus

1. einem Praktikum im Einsatzdienst von fünf Monaten an einer Feuer- und Rettungswache und
2. einem dreimonatigen Bereitschafts- und Übungsdienst unter der Aufsicht der Landesfeuerwehrschule.

## § 7

## Abschließende Ausbildung

(1) Die abschließende Ausbildung dauert einen Monat.

(2) Nach erfolgreicher Ausbildung wird die Laufbahnprüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst abgelegt.

## § 8

## Leistungsnachweise und Leistungsmessung

(1) In den Ausbildungsabschnitten 1 bis 3 gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 wird die fachpraktische Ausbildung durch theoretische Ausbildungsinhalte ergänzt. Während der theoretischen Ausbildung sind schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen. Die fachpraktische und die theoretische Ausbildung sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und in Ausbildungsplänen festzulegen.

(2) Jeweils am Ende der Ausbildungsabschnitte 1 bis 3 ist über die Beamtin bzw. den Beamten ein Befähigungsbericht zu erstellen. Der Befähigungsbericht soll insbesondere über die Leistungen während des Ausbildungsabschnitts sowie darüber Auskunft geben, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht worden ist. Auf der Grundlage des Befähigungs-

berichts erhält die Beamtin bzw. der Beamte eine Bescheinigung über die von ihr bzw. ihm erbrachten Leistungen.

**2. Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst**

## § 9

## Ziele und Inhalte der Ausbildung

(1) Die Ausbildung befähigt die Beamtinnen und Beamten, feuerwehrtechnische Führungsaufgaben zu bewältigen.

(2) Die Ausbildung umfasst berufsbezogene theoretische Inhalte und fachpraktische Teile. Die Ausbildung gliedert sich in zwei Ausbildungsblöcke mit insgesamt sieben Ausbildungsabschnitten. Die Ausbildungsinhalte sowie die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte ergeben sich aus dem als Anhang II zu dieser Verordnung beigefügten Ausbildungsrahmenplan.

(3) Nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans können die Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Ausbildung geeigneten Einrichtungen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zugewiesen werden.

(4) Ergibt sich während der Ausbildung, dass die Beamtin bzw. der Beamte das Ziel des jeweiligen Ausbildungsabschnitts gemäß Absatz 2 Satz 3 nicht erreichen wird oder nicht erreicht hat, kann der betroffene Ausbildungsabschnitt wiederholt werden. Besteht keine Aussicht, dass die Beamtin bzw. der Beamte das jeweilige Ausbildungsziel bei der Verlängerung erreichen wird, oder ist die Ausbildung bereits einmal verlängert worden, so ist die Beamtin bzw. der Beamte von der weiteren Ausbildung auszuschließen. Eine Unterbrechung der Ausbildung wegen Krankheit oder aus sonstigen von der Beamtin bzw. dem Beamten nicht zu vertretenden Gründen gilt nicht als Verlängerung der Ausbildung im Sinne des Satzes 2.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung wird die Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgelegt.

## § 10

## Leistungsnachweise und Leistungsmessung

(1) Über die in den Ausbildungsabschnitten enthaltenen theoretischen Ausbildungsteile sind schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Jeweils am Ende von fachpraktischen Ausbildungsabschnitten ist über die Beamtin bzw. den Beamten ein Befähigungsbericht zu erstellen. Der Befähigungsbericht soll insbesondere über die Leistungen während des Ausbildungsabschnitts sowie darüber Auskunft geben, ob die Beamtin bzw. der Beamte das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Auf der Grundlage des Befähigungsberichts erhält die Beamtin bzw. der Beamte eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen.

**ABSCHNITT III****Laufbahnprüfung****1. Allgemeines**

## § 11

## Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Beamtinnen und Beamten dem Stand ihrer Ausbildung entsprechende Kenntnisse besitzen und nach ihren fachlichen Leistungen befähigt sind, die für sie nach bestandener Prüfung vorgesehenen Ämter des feuerwehrtechnischen Dienstes zu übernehmen.

## § 12

## Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungen werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, die aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und Beisitzerinnen und bzw. oder Beisitzern bestehen. Die Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Prüfungsausschüsse werden durch die zuständige Behörde bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistung an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Personen, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören, als Prüferin bzw. Prüfer hinzuziehen und beauftragen, Bewertungsvorschläge abzugeben. Sie dürfen bei den Beratungen des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(5) Der Vorsitz der Prüfungsausschüsse obliegt jeweils der Leitung der Landesfeuerwehrschule oder einer bzw. einem zur Vertretung der Leitung bestellten Beamtin bzw. Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.

(6) Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind

1. die oder der mit der Prüfung der vorhergehenden Ausbildung unmittelbar beauftragte Ausbildungsleiterin bzw. Ausbildungsleiter,
2. eine Beamtin bzw. ein Beamter in der Funktion einer Leiterin bzw. eines Leiters einer Feuer- und Rettungswache,
3. sowie bei der Prüfung für
  - a) den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst eine Beamtin bzw. ein Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes,
  - b) den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst je eine Beamtin bzw. ein Beamter des gehobenen und des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.

Bei der Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst tritt für das Prüfungsfach Rettungseinsatzlehre eine Ärztin bzw. ein Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Rettungsmedizin“ und Erfahrungen in der Notfallmedizin an die Stelle der Beamtin bzw. des Beamten in der Funktion einer Leiterin bzw. eines Leiters einer Feuer- und Rettungswache.

## § 13

## Vertraulichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Beauftragte der zuständigen Behörde dürfen bei den Prüfungen und den Beratungen der Prüfungsausschüsse anwesend sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann anderen Personen die Anwesenheit bei der mündlichen und der praktischen Prüfung gestatten. Sie dürfen bei den Beratungen des Prüfungsausschusses nicht anwesend sein.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die weiteren Anwesenden sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

## § 14

## Zurückstellung

(1) Von der Prüfung kann zurückgestellt werden, wer erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat oder nach seinen

Leistungen in der Ausbildung nicht ausreichend vorbereitet erscheint. Über die Zurückstellung entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Im Falle einer Zurückstellung setzt die zuständige Behörde den Zeitraum bis zur Ablegung der Prüfung fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang die Ausbildung wiederholt oder nachgeholt werden muss.

## § 15

## Rücktritt, Verhinderung

(1) Die zu prüfende Beamtin bzw. der zu prüfende Beamte kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der zuständigen Behörden, während der Prüfung mit Genehmigung des Prüfungsausschusses, von der Prüfung zurücktreten.

(2) Ist die Beamtin bzw. der Beamte durch Krankheit oder sonst von ihr bzw. ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert einen Prüfungstermin wahrzunehmen, hat sie bzw. er dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung hat die Beamtin bzw. der Beamte auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Prüfung an einem von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Termin durchgeführt oder fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss kann eine unvollständig abgelegte Prüfung für bestanden erklären, wenn der nicht abgelegte Prüfungsabschnitt für das Ergebnis der Prüfung nicht von wesentlicher Bedeutung ist.

## § 16

## Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung, die erlaubten Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Hierfür sind von den Lehrkräften Vorschläge vorzulegen.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind bis zum Beginn der einzelnen Prüfungsarbeiten geheim zu halten. Sie sind in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die erst am Prüfungstag in Gegenwart der zu prüfenden Beamtinnen und Beamten zu öffnen sind.

(3) Die Arbeiten sind mit Kennziffern zu versehen, sie dürfen keine Namensangaben der zu prüfenden Beamtinnen und Beamten enthalten.

(4) Die Prüfungsarbeiten sind unter ständiger Aufsicht anzufertigen. Die oder der Aufsichtsführende hat darüber zu wachen, dass Unregelmäßigkeiten unterbleiben und keine unerlaubten Hilfsmittel benutzt werden. Der Prüfungsraum darf jeweils nur von einer der zu prüfenden Personen verlassen werden.

(5) Die Beamtin bzw. der Beamte hat die Prüfungsarbeit spätestens beim Ablauf der Bearbeitungszeit, auf den die oder der Aufsichtsführende rechtzeitig hinzuweisen hat, abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist von der oder dem Aufsichtsführenden auf jeder Arbeit zu verzeichnen. Eine trotz zweimaliger Aufforderung nicht abgegebene Prüfungsarbeit wird mit 0 Punkten = ungenügend (Note 6) bewertet.

(6) Die oder der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an. Darin vermerkt werden die Namen der zu prüfenden Beamtinnen und Beamten, die den Prüfungsraum verlassen haben und die Dauer ihrer Abwesenheit sowie besondere Vorkommnisse.

(7) Die Bewertung der Prüfungsarbeiten wird der Beamtin bzw. dem Beamten spätestens am siebten Tag vor ihrer bzw. seiner mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

#### § 17

##### Mündliche und praktische Prüfung

(1) Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der Leistungen in der Ausbildung und der schriftlichen Prüfung. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung schließt die Zulassung zu einer praktischen Prüfung ein.

(2) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Prüfungsfächer erstrecken. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und in welchen Fächern der Prüfung mündlich geprüft werden soll. Bei der mündlichen Prüfung sind vorwiegend die Fächer zu berücksichtigen, in denen die Leistungen in der schriftlichen Prüfung von den Leistungen in der Ausbildung abweichen.

(3) Der Beamtin bzw. dem Beamten wird die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Satz 2 spätestens am siebten Tage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Von der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 kann abgewichen werden, wenn der Verlauf der Prüfung dazu Veranlassung gibt.

(4) Über den Verlauf der mündlichen und praktischen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die Bewertung der Leistungen der Beamtin bzw. des Beamten in den einzelnen Prüfungsfächern enthalten muss.

#### § 18

##### Verstöße gegen die Ordnung

(1) Beamtinnen und Beamte, die in der Prüfung täuschen, zu täuschen versuchen oder auf andere Weise erheblich gegen die Ordnung verstoßen, sind vorläufig von der weiteren Prüfung auszuschließen. Über die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann je nach Art und Schwere des Verstoßes die Wiederholung von Prüfungsleistungen anordnen, Prüfungsleistungen mit 0 Punkten = ungenügend (Note 6) bewerten oder entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(2) Wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, dass die Beamtin bzw. der Beamte in der Prüfung getäuscht hat, kann die zuständige Behörde die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis zurückfordern, sofern der letzte Prüfungstag weniger als ein Jahr zurückliegt.

#### § 19

##### Bewertung

(1) Die Prüfungsarbeiten sind von einer für das Fach zuständigen Lehrkraft zu begutachten. Die begutachteten Arbeiten sind von einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer des Prüfungsausschusses zu bewerten, die bzw. der von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmen ist. Die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung werden vom Prüfungsausschuss bewertet.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt für die einzelnen Prüfungsfächer Punkte und Fachnoten fest. Wird die Beamtin bzw. der Beamte in einem Prüfungsfach nicht geprüft, bildet das Mittel aus den Einzelbewertungen der Leistungen in der Ausbildung den Punktwert und die Fachnote. Wird die Beamtin bzw. der Beamte geprüft, ist der Punktwert und die Fachnote das Mittel aus den Einzelbewertungen der Leistungen in der Ausbildung und der Leistungen in den jeweiligen Teilen

der Prüfung. Zwischenwerte unter fünf Zehnteln werden zum geringeren Punktwert und damit gegebenenfalls zur schlechteren Fachnote abgerundet, Zwischenwerte über fünf Zehnteln werden zum höheren Punktwert und damit gegebenenfalls zur besseren Fachnote aufgerundet. Bei dem Zwischenwert fünf Zehntel sind der Punktwert und die Fachnote vom Prüfungsausschuss besonders festzusetzen.

#### § 20

##### Gesamtergebnis

(1) Der Prüfungsausschuss setzt für jede Beamtin und jeden Beamten das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Das Gesamtergebnis ist das Mittel aus den Punktwerten und Fachnoten. Für die Berechnung gilt § 19 Absatz 2 Sätze 4 und 5 sinngemäß. Der Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Bedeutung der einzelnen Prüfungsfächer und des Gesamteindrucks der Beamtin bzw. des Beamten von dem errechneten Gesamtergebnis abweichen; die Gründe sind in der Niederschrift festzuhalten.

(3) Das Gesamtergebnis ist nach den Abstufungen

„sehr gut“	= 14 oder 15 Punkte (Note 1),
„gut“	= 11, 12 oder 13 Punkte (Note 2),
„befriedigend“	= 8, 9 oder 10 Punkte (Note 3),
„ausreichend“	= 5, 6 oder 7 Punkte (Note 4) oder
„nicht bestanden“	zusammenzufassen.

(4) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Beamtin bzw. der Beamte ohne ausreichende Entschuldigung einen Prüfungstermin versäumt oder ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt oder zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wird.

#### § 21

##### Bekanntgabe, Zeugnis

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Beamtinnen und Beamten nach der Prüfung das Gesamtergebnis bekannt. Bei nicht bestandener Prüfung teilt sie bzw. er der Beamtin bzw. dem Beamten mit, welche Leistungen mit 2, 3 oder 4 Punkten = mangelhaft (Note 5) oder mit 0 Punkten oder 1 Punkt = ungenügend (Note 6) bewertet worden sind.

(2) Über eine bestandene Prüfung erhält die Beamtin bzw. der Beamte ein Zeugnis, über eine nicht bestandene Prüfung eine Bescheinigung. In dem Zeugnis sind die Punktwerte und Fachnoten und das Gesamtergebnis der Prüfung anzugeben; über Ausbildungsfächer, die nicht Prüfungsfächer sind, kann ein Teilnahme- oder Leistungsvermerk aufgenommen werden. Das Zeugnis und die Bescheinigung sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### § 22

##### Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung darf einmal wiederholt werden. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Die zuständige Behörde setzt den Zeitraum bis zur Wiederholung der Prüfung fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang die Ausbildung zu wiederholen ist.

(3) Ist die Prüfung nach § 18 Absatz 2 für nicht bestanden erklärt worden, kann die zuständige Behörde die Beamtin bzw.

dem Beamten auf ihren bzw. seinen Antrag zur Wiederholung zulassen. Absatz 2 gilt entsprechend.

## 2. Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

### § 23

#### Teile und Fächer der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind

Rettungseinsatzlehre,  
Löscheinsatzlehre,  
Rüsteinsatzlehre,  
Gefahrstoffeinsatzlehre,  
Rechtskunde,  
Politik,  
Naturwissenschaften,  
Technologien,  
Sport.

### § 24

#### Schriftliche Prüfung

(1) In dem Prüfungsfach Rettungseinsatzlehre ist eine Arbeit anzufertigen. Drei weitere Arbeiten sind nach Wahl der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in jeweils einem Fach der folgenden Gruppen anzufertigen:

- a) Löscheinsatzlehre, Rüsteinsatzlehre oder Gefahrstoffeinsatzlehre,
- b) Rechtskunde oder Politik,
- c) Naturwissenschaften oder Technologien.

(2) Die Bearbeitungszeit soll in den Fächern Rettungseinsatzlehre, Löscheinsatzlehre, Rüsteinsatzlehre und Gefahrstoffeinsatzlehre jeweils 180 Minuten und in den anderen Fächern jeweils 120 Minuten nicht übersteigen.

### § 25

#### Praktische Prüfung und mündliche Prüfung

(1) Im Rahmen zweier Einsatzübungen ist festzustellen, ob die Beamtin bzw. der Beamte befähigt ist, als Führerin bzw. Führer kleinerer selbstständiger taktischer Einheiten der Feuerwehr tätig zu werden.

(2) Eine Einsatzübung findet im Prüfungsfach Rettungseinsatzlehre, die weitere Einsatzübung nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem der Prüfungsfächer Löscheinsatzlehre, Rüsteinsatzlehre oder Gefahrstoffeinsatzlehre statt.

(3) Nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können im Prüfungsfach Sport Übungen durchgeführt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann, soweit sich dadurch die Prüfungsleistung der Beamtin bzw. des Beamten zutreffender kennzeichnen lässt, neben der im Rahmen der praktischen Prüfung durchzuführenden Befragung die Beamtin bzw. den Beamten mündlich prüfen (§ 17 Absatz 3 Satz 2). Die Prüfung ist dann auf ein Fach nach § 23 Absatz 2 zu beschränken.

### § 26

#### Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Beamtin bzw. der Beamte in allen Prüfungsfächern mindestens den Punktwert 5 = ausreichend (Note 4) erhalten hat.

(2) Eine mangelhafte Fachnote mit dem Punktwert 2, 3 oder 4 (Note 5) wird durch eine mindestens gute Fachnote mit dem Punktwert 11, 12 oder 13 (Note 2) oder zwei befriedigende Fachnoten mit dem Punktwert 8, 9 oder 10 (Note 3), zwei mangelhafte Fachnoten werden durch zwei mindestens gute Fachnoten mit dem Punktwert 11, 12 oder 13 (Note 2) oder eine mindestens gute Fachnote mit dem Punktwert 11, 12 oder 13 (Note 2) und zwei befriedigende Fachnoten mit dem Punktwert 8, 9 oder 10 (Note 3) oder vier befriedigende Fachnoten mit dem Punktwert 8, 9 oder 10 (Note 3) ausgeglichen. Es können höchstens zwei mangelhafte Fachnoten ausgeglichen werden. Eine mangelhafte Fachnote mit dem Punktwert 2, 3 oder 4 (Note 5) in den Fächern Rettungseinsatzlehre, Löscheinsatzlehre, Rüsteinsatzlehre und Gefahrstoffeinsatzlehre kann nicht ausgeglichen werden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn im Rahmen einer praktischen Prüfung nach § 25 Absatz 2 das Ergebnis in einem Prüfungsfach mit einem Punktwert unter 5 und damit schlechter als ausreichend (Note 4) bewertet worden ist.

## 3. Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

### § 27

#### Teile und Fächer der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind

Einsatztaktik,  
Feuerwehrführungslehre,  
baulicher und betrieblicher Brandschutz,  
Rechtskunde,  
Naturwissenschaften,  
Technologien,  
Sport.

### § 28

#### Schriftliche Prüfung

(1) In den Prüfungsfächern

Einsatztaktik,  
Feuerwehrführungslehre,  
baulicher und betrieblicher Brandschutz,  
Rechtskunde

ist jeweils eine Arbeit anzufertigen. Eine weitere Arbeit ist nach Wahl der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem der anderen Prüfungsfächer mit Ausnahme des Faches Sport anzufertigen.

(2) Die Bearbeitungszeit soll jeweils 300 Minuten nicht übersteigen.

### § 29

#### Praktische Prüfung und mündliche Prüfung

(1) Im Rahmen einer Einsatzübung im Prüfungsfach Einsatztaktik ist festzustellen, ob die Beamtin bzw. der Beamte befähigt ist, als Führerin bzw. Führer größerer taktischer Einheiten und Verbände der Feuerwehr tätig zu werden.

(2) § 25 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Jede Beamtin und jeder Beamte ist in mindestens einem Prüfungsfach mündlich zu prüfen.

#### § 30

##### Bestehen der Prüfung

(1) § 26 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Eine mangelhafte Fachnote mit dem Punktwert 2, 3 oder 4 (Note 5) wird nur in einem der Prüfungsfächer durch eine mindestens befriedigende Fachnote mit dem Punktwert 8, 9 oder 10 (Note 3) ausgeglichen. Eine mangelhafte Fachnote mit dem Punktwert 2, 3 oder 4 (Note 5) in den Fächern Einsatztaktik und Feuerwehrführungslehre kann nicht ausgeglichen werden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn im Rahmen der praktischen Prüfung nach § 29 Absatz 1 das Ergebnis mit einem Punktwert unter 5 und damit schlechter als ausreichend (Note 4) bewertet worden ist.

### ABSCHNITT IV Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 31

##### In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten

- a) die Ausbildungsordnung für die hamburgischen Feuerwehrbeamten vom 15. März 1977 (HmbGVBl. S. 76) sowie
- b) die Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes vom 15. März 1977 (HmbGVBl. S. 78)

in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Auf Beamtinnen und Beamte des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2003 begonnen haben, sind die in Absatz 2 genannten Rechtsverordnungen in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. November 2002.

#### Anhang I

(zu § 5 Absatz 1 Satz 3 APO-Fw)

### Grundsätze zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst

Der Bund/Länder-Ausschuss „Rettungswesen“ geht davon aus, dass eine Ausbildung zum Rettungssanitäter kurzfristig nicht erreichbar ist. Zur Vereinheitlichung der Ausbildung des Rettungsdienstpersonals hält er es jedoch für notwendig, dass möglichst umgehend eine Mindestausbildung in den Ländern nach den folgenden Grundsätzen in Angriff genommen wird. Diese Ausbildung sollte sich vorrangig auf den Beifahrer von Fahrzeugen im Rettungs- und Krankentransportdienst beziehen. Da diese Ausbildung noch nicht die Gesamtanforderungen erfüllt, die an Rettungssanitäter gestellt werden, sollte zunächst der Begriff „Personal im Rettungsdienst“ gewählt werden.

Es ergeben sich folgende Grundsätze für die Ausbildung:

1. Die Mindestausbildung von Personal im Rettungsdienst sollte in den Ländern einheitlich geregelt werden.
2. Es sollte der als Anlage 1 beigefügte Lernzielkatalog erfüllt werden. Dazu sind mindestens erforderlich:  
160 Stunden theoretische Ausbildung,  
160 Stunden klinische Ausbildung,  
160 Stunden Ausbildung in der Rettungswache.  
Diese Ausbildungszeiten sind mindestens nachzuweisen. Die Abschlussprüfung erfolgt in einem Lehrgang, dessen Dauer 40 Stunden umfassen muss.

Voraussetzung zur Teilnahme an dieser Ausbildung ist eine Erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf (gerechnet vom Beginn der Ausbildung).

3. Die 160 Stunden umfassende klinische Ausbildung soll zusammenhängend durchgeführt werden. Sie kann in höchstens zwei Abschnitte zu je 80 Stunden gegliedert werden. Die übrige Ausbildung kann in Blöcken oder berufsbegleitend bzw. ganz oder teilweise in offener Ausbildung erfolgen. Der 40 Stunden umfassende Abschlusslehrgang muss im Block durchgeführt werden.
4. Die Prüfungen nach der Mindestausbildung werden, wenn sie staatlich durchgeführt oder anerkannt sind, von allen Ländern anerkannt. Abgeschlossene Ausbildungsabschnitte werden ebenfalls angerechnet.
5. Eine ständige Fortbildung ist erforderlich. Dazu ist ein Fortbildungsprogramm für theoretische und klinische Ausbildung festzulegen.

Der Bund/Länder-Ausschuss „Rettungswesen“ wird zu gegebener Zeit ein Ausbildungsprogramm entwickeln, das die Mindestausbildung erweitert, sodass in Stufen eine volle Berufsausbildung erreicht wird.

## Anlage 1

## (zu den Grundsätzen zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst)

## Lernzielkatalog für die Ausbildung im Rettungsdienst

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Lage, Bau und regelrechte Funktion von Skelett und Skelettmuskulatur  
Brust- und Bauchorganen  
Harn- und Geschlechtsorganen  
Atmungsorganen einschl. kindlicher Kehlkopf  
Atemregulation  
Herz einschl. Steuerung der Herzarbeit  
Blutkreislauf und Gefäße  
Blut einschl. Blutgruppen A B 0-System und Rhesusfaktoren  
Haut  
Nervensystem und Sinnesorgane beschreiben können,
- die Bedeutung des Flüssigkeits-, Wärme-, Säure- und Basenhaushaltes beschreiben können.

## I.

## Störungen der Vitalfunktionen

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Ursachen für Störungen der Bewusstseinslage aufzählen können, aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Störungen der Bewusstseinslage schließen können und entsprechende Maßnahmen \*) durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Ursachen für zentrale, periphere und mechanische Störungen der Atmung aufzählen können, aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Störungen der Atmung (zentrale, periphere und mechanische) schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Ursachen für Störungen von Herz und Kreislauf aufzählen können, aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Störungen von Herz und Kreislauf, Schock verschiedener Ursachen, Herzinfarkt, Angina pectoris, Herzinsuffizienz, Lungenödem, Rhythmusstörungen, Herz-Kreislauf-Stillstand schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

## II.

## Chirurgische Erkrankungen

Der Auszubildende soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale verschiedene Wundarten unterscheiden können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Blutungen nach außen und innen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf arteriellen Gefäßverschluss/venösen Gefäßverschluss der Gliedmaßen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Harnverhaltung schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Verletzungen des Bauches und der Bauchorgane schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Fraktur, Luxation oder Distorsion schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Schädel-/Hirnverletzungen und -erkrankungen z. B. Apoplexie sowie Verletzungen der Wirbelsäule und des Rückenmarks schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf akutes Abdomen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- anhand von Situationsbeschreibungen Mehrfachverletzungen erkennen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

## III.

## Innere Medizin – Pädiatrie

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Ursachen für allergische Reaktionen aufzählen können, aufgrund der Erkennungsmerkmale auf allergische Reaktionen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- die im Notfalleinsatz in Frage kommenden Arzneimittel einschließlich Infusionslösungen aufzählen und für jedes namentlich vermittelte Medikament Indikation, Wirkung, wesentliche Nebenwirkungen und Kontraindikationen angeben und Arzneimittel verabreichen können.

\*) Grundsätzliche Anmerkungen zum Lernzielbereich „Maßnahmen“:

1. Die vom Ausbildungsteilnehmer zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen.
2. Entsprechende Maßnahmen durchführen heißt auch Veränderungen der Erkennungsmerkmale festzustellen und in Anpassung an den so ermittelten Zustand zu handeln.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Hitzeerschöpfung, Hitzschlag, Sonnenstich, Verbrennungen/Verbrühungen, Schädigungen durch Strom und Blitz und Unterkühlung schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- die Erkennungsmerkmale für eine Infektionskrankheit aufzählen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf eine Vergiftung schließen können und entsprechende Maßnahmen einschließlich Selbstschutz durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Krämpfe bei Säuglingen und Kleinkindern schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Exsikkose schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

#### IV.

##### Erkrankung der Augen

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf akute Erkrankungen oder Verletzungen des Auges schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

#### V.

##### Geburtshilfe

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- den Ablauf einer regelrechten Geburt beschreiben können,
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf eine plötzlich eintretende Geburt schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Schwangerschaftskomplikationen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Geburtskomplikationen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- Maßnahmen zum Transport von Früh-/Neugeborenen durchführen können.

#### VI.

##### Psychiatrie

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Rauschzustände, Krampfanfälle, Nerven- und Gemütskrankheiten schließen

können und entsprechende Maßnahmen auch des Selbstschutzes durchführen können.

#### VII.

##### Einführung in die Klinikausbildung

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- seine Tätigkeit während der Klinikausbildung beschreiben können unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens im Klinikbereich, speziell im OP- und Intensivbereich einschließlich der persönlichen Hygiene.

#### VIII.

##### Rettungsdienst-Organisationen – Technische und rechtliche Fragen

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Krankenkraftwagen nach ihrem Verwendungszweck als KTW und RTW unterscheiden können, die Mindestausstattung des Krankenraumes von Krankenkraftwagen nach DIN 75080 und die fakultative Zusatzausstattung aufzählen können und die Ausstattung des Krankenraumes in Krankenkraftwagen benutzen bzw. anwenden können sowie die Maßnahmen nach Gebrauch von Instrumenten und Material durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- die für den Rettungsdienst benutzbaren Meldewege aufzählen können, eine Meldung entsprechend Lage/Situation formulieren können und die Meldemittel benutzen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- die für den Rettungsdienst zutreffenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Versicherungen aufzählen können und den Inhalt der beschriebenen Bestimmungen anhand des Textes erläutern können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Personen/Institutionen für eine Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst aufzählen können, Rettungs- und Notarztsysteme anhand von Beispielen beschreiben können, die Zusammenarbeit mit Dritten anhand von Fallbeispielen darstellen können, aufgrund des Inhaltes einer Meldung auf einen Notfalleinsatz schließen können und den chronologischen Ablauf eines Notfalleinsatzes beschreiben können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- besondere Gefahrenstellen in einem Rettungsdienstbereich aufzählen können, aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Gefährdung schließen können und Selbstschutz bei Gefährdung sowie Maßnahmen zur Rettung durchführen können.

## Anhang II

**Ausbildungsrahmenplan gemäß § 9 Absatz 2 APO-Fw  
Laufbahnausbildung gehobener feuerwehrtechnischer Dienst**

	Anwärterinnen/ Anwärter		Aufstiegsbeamtinnen/ Aufstiegsbeamte
<b>AUS- BILDUNGS- BLOCK I</b> 14 Monate	<b>1. Abschnitt</b> 6 Monate	Feuerwehrtechnische Grundausbildung gem. § 4 APO-Fw	<b>1. Abschnitt</b> 6 Monate Einweisung in die Sachgebiete der Abteilungen, Einweisung EDV
	<b>2. Abschnitt</b> 2 Monate	Berufspraktische Ausbildung FuRw (mittlerer Dienst)	<b>2. Abschnitt</b> 3,5 Monate Mitarbeit in den Abteilungen
	<b>3. Abschnitt</b> 2,5 Monate	Führungsausbildung mittlerer Dienst	<b>3. Abschnitt</b> 2 Monate Fahrzeugführerin-/Fahrzeugführerpraktikum
	<b>4. Abschnitt</b> 3,5 Monate	Einweisung in die Sachgebiete der Abteilungen, Einweisung EDV, Fahrzeugführerin-/Fahrzeugführerpraktikum	<b>4. Abschnitt</b> 2,5 Monate Allgemeine Grundlagenausbildung für Aufstiegsbeamtinnen-/Aufstiegsbeamte
<b>3 Monate</b>	Erholungsurlaub, verteilt auf den gesamten Ausbildungszeitraum		
<b>AUS- BILDUNGS- BLOCK II</b> 7 Monate	<b>5. Abschnitt</b> 2,5 Monate	<b>Abschließende Ausbildung I. Teil</b>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einsatztaktik für Zugführerinnen/Zugführer</li> <li>– Führungsorganisation</li> <li>– Einsatzrecht</li> <li>– Organisation des Feuerwehrwesens</li> <li>– Feuerwehrtechnik</li> <li>– Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz</li> <li>– Psychologie für den Einsatzfall</li> </ul>	
	<b>6. Abschnitt</b> 2,5 Monate	<b>Praktikum in Hamburg</b> Einweisung als – Zugführerin/-führer – Wachabteilungsführerin/-führer	<b>Praktikum im auswärtigen Abschnitt</b> Einweisung als – Zugführerin/-führer – Wachabteilungsführerin/-führer
<b>7. Abschnitt</b> 2 Monate	<b>Abschließende Ausbildung II. Teil und Laufbahnprüfung</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundlagen des Führungssystems bei Großschadenslagen</li> <li>– Informations- und Kommunikationstechniken</li> <li>– Verwaltungs- und Haushaltsrecht</li> <li>– Gesprächsführung</li> <li>– Grundzüge der Betriebswirtschaft</li> <li>– Personalführung und Beurteilungswesen</li> </ul>		

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,- EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.